

Unter diese Bestimmungen fallen auch alle anderen sexuellen Handlungen, deren öffentliche Vornahme das moralische Empfinden der Werktätigen verletzt, z. B. öffentlicher Geschlechtsverkehr.

2. Die **Begehungsweise** besteht in der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit in Gegenwart anderer, an der Handlung nichtbeteiligter Personen. Zum Begriff der sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 2.

Öffentlichkeit bedeutet, daß die sexuellen Handlungen von einem individuell unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. Es reicht aus, wenn nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Bahnhofsanlagen, in Parks, auf Straßen oder Badeanstalten) mehrere unbestimmte Personen die Möglichkeit haben, die sexuelle Handlung wahrzunehmen und sie tatsächlich von mindestens einer Person wahrgenommen worden ist (vgl. OGNJ 1971/17, S. 525/526; OG-Urteil vom 15. 6. 1972/3 Zst 16/72, OG-Urteil vom 2.10.75/3 Zst 24/75). Nachtzeit oder Dunkelheit heben den Begriff der Öffentlichkeit nicht auf (vgl. NJ 1970/12, S. 368). Es ist nicht erforderlich, daß der Tatort selbst ein öffentlicher Ort ist. Die öffentliche Vornahme einer sexuellen Handlung liegt auch dann vor, wenn sich der Täter an das an einer Straße befindliche Fenster seiner Wohnung stellt und sein Geschlechtsteil vor vorübergehenden Passanten entblößt. Ob diese Personen die sexuelle Handlung als grobe Belästigung empfunden haben, ist unbeachtlich (vgl. NJ 1970/8, S. 246).

3. Entblößungshandlungen und Onanie vor Kindern ohne ihre gezielte oder erzwungene Einbeziehung in die sexuellen Manipulationen des Täters verwirklichen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen den Tatbestand des §124.

Soweit der Täter sexuelle Handlungen an seinem eigenen Körper in Gegenwart

von Kindern vornimmt, liegt sexueller Mißbrauch gemäß § 148 dann vor, wenn er die Kinder als Sexualobjekt für seine sexuellen Manipulationen benutzt und

somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung hergestellt hat (vgl. OGNJ 1972/7, S. 210, Urteil BG Leipzig, NJ 1978/12, S. 555).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlung in Gegenwart und unter Wahrnehmung mindestens einer Person als Stimulanz der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust muß vom Vorsatz umfaßt sein.

Der Täter will, daß seine sexuellen Handlungen von einem unbestimmten oder bestimmten Personenkreis wahrgenommen werden. Nimmt der Täter in der Öffentlichkeit und in Gegenwart anderer sexuelle Handlungen vor, will er aber nicht, daß diese von anderen bemerkt werden, was er z. B. durch die Wahl der Örtlichkeit zum Ausdruck bringt, dient die Gegenwart anderer nicht als Stimulanz der Erregung oder Befriedigung seiner Geschlechtslust. Selbst wenn die Handlungen von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden, ist § 124 aus subjektiven Gründen nicht erfüllt (vgl. Anm. NJ 1971/17, S. 525/526).

Eine Straftat nach § 124 liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Person, die die sexuellen Handlungen wahrgenommen hat, in Kenntnis des Vorhabens derartiger Manipulationen selbst die Gegenwart des Täters gesucht hat.

Bürger mit exhibitionistischen Neigungen sind grundsätzlich in der Lage, die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten und alle Handlungen in der Öffentlichkeit zu unterlassen, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Werktätigen zu verletzen. Allein die wiederholte Tatbegehung begründet keine vermin-